

Standortkonzept für die Aufstellung von Altkleidercontainern in der Stadt Blankenburg (Harz)

Die Stadt Blankenburg (Harz) stellt mit dem durch den Stadtrat am 08. Dezember 2022 beschlossenen Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrG LSA) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum in der Stadt Blankenburg (Harz) und deren Ortsteile richtet.

Die Sammlung von Altkleidern auf privaten Stellflächen, welche nicht von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus erreicht werden kann, bleibt von diesem Konzept unberührt.

I. Rechtliche Ausgangssituation

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 StrG LSA ist die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Bei der Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um eine solche Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 StrG LSA, zu deren Ausübung es einer Erlaubnis bedarf. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es auch dann, wenn die Container zwar nicht auf öffentlichem Straßengrund stehen, aber so auf einem angrenzenden Privatgelände aufgestellt sind, dass die Benutzer während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen (*Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. Juni 2016 – 11 A 2560/13 –, juris Rn. 34; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 11. Dezember 2018 – 5 A 1228/18 –, juris Rn. 21*).

Nach ständiger Rechtsprechung hat sich die Straßenbaubehörde – hier die Stadt Blankenburg (Harz) – die Ermessenausübung über die Erteilung der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis allein an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben (*Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 9. Februar 2015 – 2 M 118/14 –, juris Rn. 8; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. Dezember 2021 – 11 A 1958/20 –, juris Rn. 48*). Im Rahmen dieser Ermessensausübung ist es nach der Rechtsprechung zulässig, die Zahl der Aufstellungsorte für Altkleidercontainer und die Containerzahl als solche zu begrenzen, weil dadurch eine effektive Überwachung der Standplätze gewährleistet werden kann und die mit der Aufstellung der Sammelcontainer häufig verbundenen Missstände (z. B. „Vermüllung“ oder „Übermöblierung“ der Standplätze) unterbunden werden können (*vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. August 2014 – 3 A 748/13 –, juris Rn. 8; VG Münster, Urteil vom 30. Oktober 2014 – 8 K 414/14 –, juris Rn. 25*). Im Rahmen der Ermessenausübung zählen zu den zulässigen Gründen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, insbesondere:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Anlieger (etwa der Schutz vor Abgasen, vor Lärm oder sonstigen Störungen) sowie

- Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums oder Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes)

II. Ziel und Zweck des Standortkonzepts

Mit dem Standortkonzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern werden u.a. die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Die Altkleidercontainer im Stadtgebiet und den Ortsteilen sollen gleichmäßig verteilt werden.
- Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sollen verhindert werden.
- Eine "Übermöblierung" des öffentlichen Straßenraums und dadurch entstehende negative Auswirkungen auf das Stadt- bzw. Ortsbild sollen verhindert werden.

III. Standortauswahl

Die Stadt Blankenburg (Harz) sieht für die gewerbliche sowie gemeinnützige Altkleidersammlung insbesondere Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die nach den unter I. genannten Gesichtspunkten ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzeptes dargestellt. Insgesamt stehen 51 Container-Plätze an 33 Standorten zur Verfügung. Pro Standort dürfen nur so viele Container aufgestellt werden, wie sich aus der Liste der Standorte ergibt. Die Grundfläche der aufzustellenden Altkleidercontainer wird auf das Maß der Standardcontainer (Länge: 1,15m x Breite: 1,15 m) beschränkt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern außerhalb der in der Anlage festgelegten Standorte wird ausgeschlossen.

In begründeten Fällen – bspw. durch verkehrliche Erfordernisse oder einen veränderten Bedarf -, kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es eines weiteren Stadtratsbeschlusses bedarf.

Die Anzahl von Standorten und Container-Plätzen hat sich in der Vergangenheit als ausreichend und zweckmäßig herausgestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das gesamte Aufkommen der Altkleider nicht nur in den auf öffentlichen Straßen stehenden Containern entsorgt wird, sondern zusätzlich auch in Containern auf Privatgrundstücken.

IV. Anforderungen an Anträge auf Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Im Verwaltungsverfahren besteht gemäß § 26 Abs. 2 VwVfG eine Mitwirkungspflicht des Antragstellers. Die Straßenbaubehörde muss anhand des Antrags auf Sondernutzungserlaubnis in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob und ggf. inwieweit eine von der Funktion als Verkehrsfläche abweichende Nutzung der Verkehrsfläche noch mit den Belangen des Straßenrechts vereinbar ist (*Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. September 2014 – 11 A 624/14 –, juris Rn. 8; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 8 ZB 17.1590 –, juris Rn. 9*). Es ist nicht die Aufgabe der Straßenbaubehörde, selbst „zulässige“ Standortvarianten herauszusuchen und – ggf. unter Beifügung von Nebenbestimmungen – diese dann zu bescheiden (*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. Januar 2018 – 8 ZB 17.1590 –, juris Rn. 9*). Vielmehr ist es Sache des jeweiligen Antragstellers,

einen vollständigen und prüfbaren Sondernutzungsantrag vorzulegen. Die Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern müssen deshalb folgende Voraussetzungen erfüllen:

- genaue Bezeichnung des Standorts gemäß der Anlage,
- die Anzahl des/der aufzustellenden Container(s),
- Angaben zur Größe des/der Container(s),
- Benennung eines Ansprechpartners mit Angaben zu dessen Erreichbarkeit, der berechtigt ist für den Antragsteller zu handeln, sowie
- die Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet werden soll und wie Störungen bei einer Meldung durch die Stadt Blankenburg (Harz), bspw. bei überfüllten Altkleidercontainern, innerhalb einer Frist von höchstens drei Werktagen nach Feststellung der Störung beseitigt werden.

V. Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) in der jeweils aktuellen Fassung.

VI. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gemäß der Standortliste erfolgt unter den fristgerecht eingereichten Anträgen mit vollständigen Unterlagen. Die Stadt Blankenburg (Harz) behandelt dabei alle Antragsteller gleich, sodass in regelmäßigen Abständen alle Standplätze gleichzeitig erneut zur Verteilung anstehen. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte gemäß den Anlagen wird möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere gleichwertige Anträge gestellt wurden, so erhält derjenige die Sondernutzungserlaubnis, dessen Antrag zuerst bei der Stadt eingegangen ist. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag zuerst eingegangen ist, so entscheidet das Los.

VII. Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis und Auswahlverfahren

Nach § 18 Abs. 2 S. 1, 2 StrG LSA darf die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die von der Stadt Blankenburg (Harz) zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils auf einen Zeitraum von 3 Jahren, erstmalig vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2026. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, nicht ausgeschlossen.

VIII. Inkrafttreten

Das Standortkonzept tritt mit dem Beschluss des Stadtrates am 08.12.2022 in Kraft.

Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Konzepts:

- Standortliste der Altkleidercontainer in der Stadt Blankenburg (Harz)